

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Gansel, Adler, Dr. Ahrens, Amling, Andres, Antretter, Bachmaier, Bahr, Becker (Nienberge), Becker-Inglau, Bernrath, Bindig, Blunck, Brück, Büchner (Speyer), Bulmahn, Catenhusen, Conrad, Conradi, Dr. Däubler-Gmelin, Daubertshäuser, Diller, Dreßler, Duve, Ebert, Dr. Ehmke (Bonn), Dr. Emmerlich, Erler, Ewen, Faße, Fischer (Homburg), Fuchs (Verl), Gerster (Worms), Gilges, Dr. Götte, Graf, Großmann, Grunenberg, Hämmerle, Dr. Hartenstein, Hasenfratz, Dr. Hauchler, Heistermann, Heyenn, Hiller (Lübeck), Dr. Holtz, Horn, Ibrügger, Jahn (Marburg), Jaunich, Dr. Jens, Jung (Düsseldorf), Jungmann, Kiehm, Kirschner, Kißlinger, Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Klose, Kolbow, Koltzsch, Koschnick, Kretkowski, Kühbacher, Kuhlwein, Lambinus, Leidinger, Lennartz, Lohmann (Witten), Lutz, Luuk, Dr. Martiny, Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Müller (Pleisweiler), Nagel, Dr. Nöbel, Odendahl, Oesinghaus, Oostergetelo, Opel, Dr. Osswald, Paterna, Peter (Kassel), Dr. Pick, Purps, Renger, Reuter, Rixe, Roth, Schäfer (Offenburg), Schanz, Dr. Scheer, Scherrer, Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Dr. Schmude, Dr. Schöfberger, Schröer (Mülheim), Schütz, Seidenthal, Seuster, Sieler (Amberg), Singer, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Dr. Sonntag-Wolgast, Steiner, Steinhauer, Stiegler, Stobbe, Dr. Struck, Tietjen, Dr. Timm, Toetemeyer, Urbaniak, Vahlberg, Verheugen, Voigt (Frankfurt), Waltemathe, Walther, Wartenberg (Berlin), Weiler, Weisskirchen (Wiesloch), Westphal, Weyel, Dr. Wiczorek, Wiczorek-Zeul, Wieferspütz, von der Wiese, Wimmer (Neuötting), Dr. de With, Würtz, Zander, Zeitler, Zumkley, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2920 —

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Kriegswaffenkontrolle

A. Problem

Die Kontrolle der Herstellung und des Handels mit Kriegswaffen ist gesetzlich unzureichend geregelt. Das gilt insbesondere beim Export von Kriegswaffen. Das Kriegswaffenkontrollgesetz weist zwar der Bundesregierung umfassende Kontrollrechte zu, es besteht aber keine Kontrolle darüber, ob die durch Artikel 26 Grundgesetz aufgebene Kontrollpflicht tatsächlich erfüllt wird. Der Ermessensspielraum der Bundesregierung ist ungewöhnlich weit. Über seine Ausübung gibt es nur zufällige Informationen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß „Angaben zu Rüstungsexporten aus politischen Gründen . . . nur ein begrenztes Maß an Publizität vertragen“. Eine vertrauliche Unterrichtung des Parlaments ist nach Umfang und Zeitpunkt in das Belieben der Bundesregierung gestellt. — Unter diesen Umständen gibt es keine politische Kontrolle, insbesondere keine durch öffentliche Diskussion.

Eine gerichtliche Kontrolle der Genehmigungspraxis der Bundesregierung ist weitgehend ausgeschlossen. Eine Klagebefugnis ist im wesentlichen nur für einen Antragsteller gegeben, dessen Antrag auf Herstellung oder Export einer Kriegswaffe abgelehnt wird. Eine Klagebefugnis gegenüber rechtswidrigen Genehmigungen besteht nicht.

Rechtswidrige Genehmigungen von Kriegswaffenexporten durch Amtsträger sind selbst dann nicht mit Strafe bedroht, wenn die Waffen bei einem Angriffskrieg Verwendung finden. Das Strafrecht kann also gerade in diesem Bereich seine präventive Wirkung nicht entwickeln.

Bei der Definition von Kriegswaffen ist zwar der Bundesrat auf dem Verordnungswege beteiligt, der Deutsche Bundestag aber ausgeschlossen.

Die Zunahme von Kriegswaffenproduktion und -export für Staaten, die in Spannungsgebieten liegen, geben gesetzgeberischen Maßnahmen zur Sicherung der Kriegswaffenkontrolle besondere Dringlichkeit.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll eine bessere Kontrolle zugleich für Öffentlichkeit, Deutschen Bundestag und Justiz erreicht werden. Der Handlungsraum der Exekutive soll dabei nicht eingeschränkt werden, soweit er der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Bündnispflichten dient. Dazu werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

Die Kriegswaffenliste kann nur durch Gesetz geändert werden. Die Versagungsgründe für die Genehmigung der Ausfuhr von Kriegswaffen werden durch eine Länderliste konkretisiert. Für bestimmte Fälle erhält die neu zu schaffende Institution des Beauftragten des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle eine Klagebefugnis, um eine gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen. Eine Strafvorschrift für einen Amtsträger, der grob pflicht-

widrig eine Genehmigung erteilt, wird eingeführt. Die öffentliche Information soll durch den jährlichen Bericht des Beauftragten für die Kriegswaffenkontrolle verbessert werden.

Mehrheit im Ausschuß (Ablehnung des Gesetzentwurfs)

C. Alternativen

Anstelle des Beauftragten könnte nach dem Antrag auch daran gedacht werden, bestehende parlamentarische Kontrollgremien mit der Kontrolle des Kriegswaffenexports zu beauftragen oder ein neues parlamentarisches Kontrollgremium zu schaffen.

Die Mehrheit lehnt den Antrag wegen rechtlicher, insbesondere verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Einführung eines Beauftragten für die Kriegswaffenkontrolle, Beeinträchtigungen der Kooperation im Bündnis und – im Hinblick auf das Verbot der Werbung – als unnötig ab.

D. Kosten

Die Institutionalisierung des Beauftragten verursacht dem Bund jährliche Kosten von ca. 0,5 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2920 — abzulehnen.

Bonn, den 7. Februar 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Funke
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Funke

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 153. Sitzung der 11. Wahlperiode am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft, zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, an den Rechtsausschuß, an den Verteidigungsausschuß und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Der Antrag stellt zwei Lücken bei der Kontrolle des Umgangs mit Kriegswaffen fest. § 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWG) verweise zur Definition der Kriegswaffen auf die Kriegswaffenliste, die wiederum durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, aber ohne Zustimmung des Deutschen Bundestages, geändert werden könne. Die Definitionsmacht liege somit faktisch nicht in den Händen der Mitglieder des Deutschen Bundestages. Zum anderen könnten derzeit Genehmigungsverfahren und Genehmigungspraxis weder parlamentarisch noch gerichtlich ausreichend kontrolliert werden. Sowohl der ungenehmigte wie auch der genehmigte Umgang mit Kriegswaffen, insbesondere der Export, seien jedoch an den Geboten des Artikels 26 des Grundgesetzes zu messen. Der Gesetzentwurf habe daher zum Inhalt, die Änderung der Kriegswaffenliste nur durch Gesetz zu ermöglichen, die Ausfuhrbestimmungen durch eine Länderliste zu konkretisieren, Genehmigungen bei gravierenden Verstößen als nichtig zu erklären, eine Strafvorschrift für Amtsträger zu schaffen und die Institution des Beauftragten des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle einzuführen.

Die bisherige Regelung habe nur selten zu Veränderungen der Kriegswaffenliste geführt. Sie dürfte dem gegenwärtigen Stand wissenschaftlicher Kenntnisse, technologischer Entwicklungen und Produktionskapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr entsprechen. Die Anpassung soll dadurch in Zukunft gewährleistet werden, daß der Beauftragte des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle verpflichtet wird, dem Deutschen Bundestag jährlich die erforderlichen Empfehlungen vorzulegen.

Für die öffentliche Werbung für Kriegswaffen gebe es keine ökonomische Begründung. Ein Verbot der öffentlichen Werbung sei auch insoweit erforderlich, als mit Kriegswaffen geworben werde, indem der Werbende auf seine Beteiligung an Produktion oder Betrieb von Kriegswaffen hinweist. Auch eine solche Werbung verharmlose die Gefahren von Krieg und

Kriegswaffen und sei mit der Friedensstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar.

Die zwingenden Versagungsgründe in § 6 Abs. 3 KWG sollen ergänzt werden. Der Ermessensspielraum für Genehmigungen soll auf die in der Länderliste aufgeführten Länder begrenzt werden. Eine solche Begrenzung gebe es bereits im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts für die Mitgliedstaaten des Warschauer Pakts. Die Beschränkungen sollten jedoch schon bei der Produktion und nicht erst beim Export greifen, damit sich die Bundesregierung nicht vermeidbaren außenpolitischen und wirtschaftlichen Sachzwängen aussetzt. Dazuhin soll die Länderliste Teil des Gesetzes werden. Aus der Begründung zu dem Antrag ergibt sich, daß der Deutsche Bundestag bei seiner Entscheidung nicht nur entsprechend Artikel 1 Abs. 2 des Grundgesetzes die Lage der Menschenrechte im jeweiligen Staat zu berücksichtigen hat, sondern auch entwicklungspolitische Kriterien seien legitim. Waffenexporte seien nicht zulässig in Länder, wenn die Gefahr bestehe, daß sie zu friedensstörenden Handlungen verwendet werden.

Gefordert wird weiter eine Endverbleibsklausel über eine neue Nummer 5, um zu verhindern, daß Antragsteller und Erwerber Endverbleibspflichten nur zum Schein übernehmen.

Verstöße gegen zwingende Versagungsgründe in § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 5 KWG sollen die Nichtigkeit der Genehmigungen zur Folge haben. Dadurch sollen ein effektiveres Verwaltungshandeln und ein schnellerer Zugriff der Verwaltungsbehörden ermöglicht werden. Die Nichtigkeit der Genehmigungen soll zur Strafbarkeit führen, wenn den Beteiligten bekannt gewesen ist, daß eine Genehmigung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 5 nicht hätte erteilt werden dürfen.

Neu eingefügt werden soll auch eine Strafvorschrift für Amtsträger. Nur eine grobe Dienstpflichtverletzung soll die Strafbarkeit auslösen; auch muß die Dienstpflichtverletzung nach der Gesetzesbegründung erfolgsqualifiziert sein. Die Folgen sind in Anlehnung an § 4 des Außenwirtschaftsgesetzes konzipiert.

Die Kriegswaffenliste wird ergänzt um einen Auffangtatbestand und eine gesetzliche Fiktion, um Kooperations- und Umgehungsgeschäfte besser erfassen zu können. Eine Ausnahmeregelung ist insbesondere aus bündnispolitischen Gründen erforderlich. Mit dem Auffangtatbestand soll verhindert werden, daß die Produktion von Teilen von Kriegswaffen und der Handel mit ihnen dem Genehmigungsverfahren des KWKG entzogen werden. Produktionsmittel, Konstruktionszeichnungen und sonstige Fertigungsunterlagen für Kriegswaffen sollen ebenfalls den schärferen Bestimmungen des KWKG unterworfen werden, wenn sie ausschließlich für die Produktion von Kriegswaffen Verwendung finden können. Die Regelungen

sollen auch gelten, wenn aus der Bundesrepublik Deutschland eine Zulieferung aus dem Ausland erfolgen soll, um dort eine Kriegswaffe zusammenzubauen oder sie dort ganz oder teilweise produziert werden soll. Damit wird verhindert, daß durch Komponenten- oder Know-how-Export die Kriegswaffenkontrolle unterlaufen wird und ein weiterer Export in Drittländer erfolgt, die nicht in der Länderliste enthalten sind.

Die Ausnahmeregelung im Hinblick auf die gemeinsame Entwicklung und Produktion von Kriegswaffen mit Rüstungsunternehmen aus Staaten der NATO bzw. der WEU soll dann gelten, wenn die Koproduktion von der Bundesregierung mit der Regierung eines verbündeten Landes vereinbart worden ist. Die Zielsetzung von Artikel 26 des Grundgesetzes hat insoweit eine restriktive Waffenexportpolitik zum Ziel. Damit wird zwischen der rein privatwirtschaftlichen Rüstungskooperation (Beschränkung für den Export in Drittländer auf die Länderliste) und der Kooperation durch Regierungsvereinbarungen (bündnispolitischer Ermessensspielraum) für den Export (in weitere Länder mit parlamentarischer Mitwirkung) unterschieden.

Als Länderliste werden die Mitgliedstaaten der OECD vorgeschlagen. Diese Staaten seien entweder mit der Bundesrepublik Deutschland verbündet oder durch politische, soziale und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten besonders eng verbunden. Sie seien Rechtsstaaten und demokratisch regiert und zeichneten sich auch durch die Wahrung der Menschenrechte aus. Sie lägen nicht in Spannungsgebieten und gehörten nicht zu den unterentwickelten Ländern. Sinnvoll erscheint es allerdings nach der Begründung, die Türkei aus der Länderliste herauszunehmen, solange nicht neue Entwicklungen etwas anderes erforderlich machen.

Um den Deutschen Bundestag und die Gerichte besser als bisher in die Lage zu versetzen, die Genehmigungspraxis zu kontrollieren, soll die Institution des Beauftragten des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle geschaffen werden. Die parlamentarische Kontrolle soll insbesondere durch den Bericht des Beauftragten an den Deutschen Bundestag gewährleistet werden. Die Veröffentlichung des Berichts soll auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, die Entwicklung der Kriegswaffenproduktion und des Kriegswaffenexportes zu diskutieren und zu kontrollieren. Der Deutsche Bundestag müsse mit dem Bericht die Erwartung verbinden, ausführlicher und zuverlässiger über die Genehmigungspraxis der Bundesregierung informiert zu werden. Im Lichte der Erfahrungen mit den Berichten soll nach der Begründung zu entscheiden sein, ob der Deutsche Bundestag oder die zuständigen Ausschüsse Richtlinien für den Bericht beschließen sollen.

III.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1989 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Mit demselben Stimmresultat hat auch der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit in seiner Sitzung am 18. Oktober 1989 die Ablehnung vorgeschlagen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Februar 1990 ausführlich beraten.

Die Mehrheit des Ausschusses wandte sich gegen die Einrichtung eines Beauftragten des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle, weil es für ein solches Kontrollorgan des Parlaments gegenüber der Exekutive einer ausdrücklichen grundgesetzlichen Ermächtigung bedürfe. Verfassungsrechtliche Bedenken stünden einer solchen Einrichtung eines Beauftragten für die Kriegswaffenkontrolle entgegen. Wehrbeauftragter und Datenschutzbeauftragter könnten dem nicht gleichgesetzt werden. Der Datenschutzbeauftragte sei ein Organ der Exekutive, das der Selbstkontrolle der vollziehenden Gewalt diene, also nicht als Beispiel genannt werden könne. Der Wehrbeauftragte sei hingegen ein Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der Kontrolle der Regierung. Der geforderte Beauftragte für Kriegswaffenkontrolle bedürfe wie der Wehrbeauftragte zur Einrichtung einer grundgesetzlichen Ermächtigung.

Nach Auffassung der Mehrheit bestehen verfassungsrechtliche Bedenken auch wegen der Befugnisse, die dem Beauftragten des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle eingeräumt werden sollen, nämlich wegen des unbegrenzten Auskunfts-, Akteneinsichts- und Zutrittsrechts. Diese verletzen den verfassungsrechtlich garantierten, nicht ausforscharen Eigenbereich der Regierung. Dies gelte aber auch wegen der vorgesehenen Klagemöglichkeit des Kriegswaffenkontrollbeauftragten vor den Verwaltungsgerichten. Für eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Deutschem Bundestag und Bundesregierung besteht nach dem Grundgesetz nur das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Eine Einwirkung der Legislative auf den Fortbestand von Genehmigungsbescheiden der Exekutive durch Klage auf Nichtigkeit des Verwaltungsaktes verstoße nach Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegen das Gewaltenteilungsprinzip des Grundgesetzes.

Der Vorschlag einer Ergänzung der Kriegswaffenliste durch einen generalklauselartigen Auffangtatbestand über eine generalklauselartige Fiktion sei insbesondere verfassungsrechtlich bedenklich und zudem unpraktikabel, da die Kriegswaffeneigenschaft von einer subjektiven Zweckbestimmung abhängig gemacht werde. Subjektive Merkmale und unbestimmte Rechtsbegriffe seien für die Definition einer Kriegswaffe jedoch ungeeignet, da sie nicht nachprüfbar seien. Wenn sich die Zweckbestimmung ändere, müßte sich die Kriegswaffeneigenschaft ändern. Schon aus Gründen der Praktikabilität stelle daher die geltende Kriegswaffenliste ausschließlich auf nachvollziehbare objektive Merkmale ab.

Hinzu komme, daß der Kriegswaffenbegriff von entscheidender Bedeutung für die strafrechtlichen Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes sei. Demgemäß müsse nach dem Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes jederzeit klar und eindeutig festgestellt werden können, was eine Kriegswaffe ist. Diese Möglichkeit sei nicht gewährleistet, wenn der Kriegswaffenbegriff von subjektiven Merkmalen abhängig gemacht werde, die zudem beim Empfänger der Kriegswaffen im Ausland festgestellt werden müßten. Ohne funktionierende Strafbestimmung wäre eine Erweiterung der Kriegswaffenliste jedoch wirkungslos.

Der Vorschlag, die Kriegswaffenliste künftig nur noch durch Gesetz zu ändern, geht von der unzutreffenden Vorstellung aus, daß Bundesregierung und Bundesrat einen zu weiten Spielraum bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Kriegswaffenliste hätten. Der Verordnungsgeber ist durch eng umgrenzte Ermächtigung gebunden und verpflichtet, die Kriegswaffenliste auf dem neuesten waffentechnischen Stand und vor allem lückenlos zu halten. Durch eine Rechtsverordnung kann jedoch rascher als durch Gesetz auf waffentechnische Änderungen reagiert werden.

Der Vorschlag, die Genehmigung zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Kriegswaffen nicht in das bezeichnete Ausfuhrland verbracht werden sollen oder ein anderer Endverbleib nicht ausgeschlossen werden könne, wäre in Verbindung mit der Einführung einer auf die OECD-Staaten begrenzten Länderliste sowie die ebenfalls vorgesehene Bindung von Kooperationen an die Verpflichtung des ausländischen Partners, nicht in andere als die 24 OECD-Länder zu exportieren, eine schwere Beeinträchtigung der deutschen Kooperationsfähigkeit im Bündnis. Zulieferungen deutscher Unternehmen werden nur noch dann zulässig, wenn auch der ausländische Kooperationspartner das Kooperationsprodukt ausschließlich in ein solches Land liefert. Eine solche Bindung würde z. B. von Frankreich, mit dem ca. 50 Projekte von Koproduktionen bestehen, nicht akzeptiert. Möglich wäre höchstens, daß die Bundesregierung entsprechend den politischen Grundsätzen über den Rüstungsexport um Konsultationsverfahren bemüht ist und auf die Partnerländer bei deren Exporten aus Koproduktionen insoweit Einfluß nimmt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung, wonach solche Zulieferungen ausnahmsweise genehmigt werden könnten, wenn der Deutsche Bundestag der entsprechenden Kooperation zugestimmt hat, reichen nicht aus, die Kooperationsproblematik zu lösen, vor allem wenn über den „Auffangtatbestand“ und

die „Fiktion“ der Kriegswaffenliste diese auf Bestandteile, Produktionsmittel usw. ausgeweitet werden soll.

Soweit es nicht um die Kooperation geht, sei die Einführung eines neuen Versagungsgrundes überflüssig, da bei Anhaltspunkten dafür, daß das angegebene Ausfuhrland nur vorgeschoben oder ein anderer Endverbleib vorgesehen sei, eine Genehmigung ohnehin nicht erteilt wird. Schon nach geltender Rechtslage ist ein Export strafbar, wenn in einen anderen Staat als das angegebene Ausfuhrland exportiert wird oder wenn die Endverbleibsangabe wahrheitswidrig ist.

Die Beschränkung der Lieferung von Kriegswaffen auf OECD-Staaten wird von der Mehrheit im Ausschuß ebenfalls als bedenklich angesehen, weil sie den außenpolitischen Handlungsspielraum einenge. Mit Ausnahme Finnlands könnten nur die NATO-Staaten sowie die der NATO gleichgestellten Länder beliefert werden. Damit würden Lieferungen unmöglich, die ausnahmsweise aus außenpolitischen oder sicherheitsrelevanten Gründen notwendig werden könnten. Es gebe auch außerhalb der OECD Staaten, die in ihrer Sicherheitspolitik Unterstützung verdieneten. Es müsse daher bei einer Einzelfallprüfung und -entscheidung bleiben.

Ein absolutes Werbeverbot für Kriegswaffen erscheint der Mehrheit nicht eine vordringliche gesetzgeberische Aufgabe in diesem Bereich zu sein. Es seien keine durchschlagenden Gründe ersichtlich, warum es untersagt werden solle, für Erzeugnisse zu werben, die nach Maßgabe der Genehmigungserfordernisse legal hergestellt und ausgeführt werden könnten. Ein allgemeines Verbot würde auch im Vergleich zu den Bündnispartnern gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Ein Werbeverbot würde darüber hinaus vermutlich nicht so sehr die deutschen Hersteller von Kriegswaffen, sondern eher deutsche wehrtechnische Verlage und Fachpublikationen treffen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mit Mehrheit, nämlich den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf abzulehnen. Er macht von seinem Recht nach § 63 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Gebrauch.

Bonn, den 7. Februar 1990

Funke

Berichterstatte

